

Erlebnis Geologie
Dornacherstr. 29
Postfach
4501 Solothurn

Statuten Verein Erlebnis Geologie





Art. 1 Name, Zweck, Sitz und Dauer des Vereins

Art. 1.1 Unter dem Namen «Erlebnis Geologie» besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 1.2 Der Verein bezweckt die Bewusstseinförderung der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik für die Bedeutung der Geologie für unsere Gesellschaft und unseren Lebensstandard.

Art. 1.3 Der Verein besteht auf unbeschränkte Zeit.

Art. 2 Mitgliedschaft

Art. 2.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

Art. 2.2 Bewerber für eine Mitgliedschaft stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Art. 2.3 Der Austritt ist auf Ende Jahr möglich. Eine Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Art. 2.4 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Art. 3 Einnahmen

Art. 3.1 Die Einnahmen des Vereins sind:

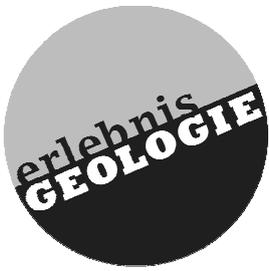
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Gönner- und Sponsorenbeiträge.

Art. 3.2 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 4 Organe

Art. 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.



Art. 4.2 Die Generalversammlung (GV)

- Die GV tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf kann eine ausserordentliche GV einberufen werden, durch den Vorstand oder durch mindestens 20% der Mitglieder.
- Die GV ist einen Monat im voraus einzuberufen.
- Die GV beschliesst endgültig über die folgenden Geschäfte:
 - Genehmigung und Änderung der Statuten,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Revisorenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung des Jahresbeitrags für Mitglieder,
 - Wahl Präsident, Kassier, Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren,
 - Auflösung des Vereins.
- Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Anträge von Mitgliedern müssen 6 Wochen vor der GV an den Vorstand eingereicht werden.
- Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Art. 4.3 Der Vorstand

- Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand besteht aus minimal 5 Mitgliedern.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besetzt folgende Chargen:
 - Präsident (von der GV gewählt),
 - Vizepräsident,
 - Sekretär,
 - Kassier (von der GV gewählt).



- Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Für die Planung und Durchführung von Aktivitäten im Sinne von Art. 1.2 kann der Vorstand ein Organisationsteam einsetzen. Der Vorstand bestimmt Aufgabe und Dauer, wählt deren Leiter. Das Organisationsteam rapportiert dem Vorstand.
- Der Vorstand orientiert die Mitglieder periodisch.

Art. 4.4 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Die Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 Auflösung des Vereins

Art. 5.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen.

Art. 5.2 Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an die Mitglieder verteilt.

Zürich, 25. November 2005

Präsident:

Sekretär: